

Geschäftsordnung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Truppachtal

Vom 02.07.2020

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) und § 10 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.07.2020 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse

§ 1 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 4 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Verbandsräte

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen entscheidet der/die Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Befugnisse

§ 3 Verbandsvorsitzende/Verbandsvorsitzender

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er/sie ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst-, Notar- und Gestattungsverträge,
 3. sonstige Geschäfte und Notarurkunden, Erlass, Niederschlagung, Stundung und Aussetzung der Vollziehung, die einen Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung nicht feststeht – eine Wertgrenze oder einen geschätzten Auftragswert von 16.000,-- € im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 16.000,-- € nicht übersteigt,
 4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie die Wertgrenze von 50.000,-- € im Einzelfall nicht übersteigen,
- (3) Der/Die Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.
- (4) Der/Die Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 16.000,-- € zu tätigen. Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten bis auf die Höhe des Haushaltsansatzes erhöhen.
- (5) Der/Die Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 16.000,-- € in Auftrag zu geben.
- (6) Der/Die Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken sowie die Eintragung oder Auflösung von Grunddienstbarkeiten bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht feststeht – bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- € im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes verpachten.
- (7) Der/Die Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 16.000,-- € im Einzelfall verfügen. Der/Die Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.
- (8) Der/Die Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes.

§ 4 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm/ihr besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der/die Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

(3) Der/Die Verbandsvorsitzende ist berechtigt, an die angeschlossenen Abwasser-einleiter des Verbandes das von diesen zur Aufrechterhaltung ihrer Abwasseranlagen dringend benötigte technische Material gegen angemessenes Entgelt zu veräußern.

§ 5 Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten hat der/die Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines/einer Vorgesetzten;
2. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen des Zweckverbands bis zur Besoldungsgruppe A 8;
3. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen des Zweckverbands bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;
4. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags;
5. Regelung der Stellvertretung für den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin und den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung;
6. Regelung aller innerdienstlicher Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, sowie den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat/Betriebsrat.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

(3) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind;
2. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind;

3. die Entscheidung über Altersteilzeit der Bediensteten des Zweckverbands.

§ 6 Kassen und Rechnungswesen

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenaufsichtsbeamten und einen Stellvertreter. Der Kassenaufsichtsbeamte hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem bestellten Kassenaufsichtsbeamten; die unvermuteten Kassenprüfungen sind von dem/der Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 7 Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem/Der Verbandsvorsitzenden stehen für seine/ihre Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende kann seine/ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des/der Verbandsvorsitzenden und wird durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau verantwortlich geführt.
- (2) Die Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen dem/der Verbandsvorsitzenden.

§ 9 Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung des Zweckverbandes wird durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau erledigt. Sie unterstützen den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende in allen seinen/ihren Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden besorgen sie insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und stellen die Erledigung der Beschlüsse sicher.
- (2) Die Obliegenheiten der Geschäftsleitung ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung und den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihr der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und

ihrer Ausschüsse. Sie hat von geplanten Sitzungen die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Die Geschäftsleitung trägt dafür Sorge, dass dem/der Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Sie führt die Sitzungsniederschriften, falls der/die Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer/keine andere Schriftführerin bestimmt hat.

(3) Die Geschäftsleitung bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat sie ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Geschäftsleitung bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung; bei Angelegenheiten mit technischem Inhalt ist der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin an den Verhandlungen zu beteiligen. Das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.

III. Geschäftsgang

§ 10 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender/Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem/der Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen geladen. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

(5) Der/Die Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest. In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese

den Mitgliedern der Verbandsversammlung regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen.

(6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der/die Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein oder lädt diese zur Sitzung ein.

(7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist hinreichend konkret zu formulieren, zu begründen und muss mindestens 30 Tage vor der Sitzung bei dem/der Verbandsvorsitzenden vorliegen.

(8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 11 Sitzungsverlauf

(1) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörende nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Verbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahme von Bediensteten des Zweckverbands oder sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(4) Zuhörende, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt

1. Personalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,

3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. *Die beratenden Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich.* Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende;
3. Bekanntgabe der Stimmenzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder;
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende;
5. Mitteilung über Tätigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
7. Feststellung der Tagesordnung;
8. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
9. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
10. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende.

§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung. Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht/das Gutachten des Ausschusses bekannt zu geben.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung eines Tagesordnungspunktes wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.

(3) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter/eine Behördenvertreterin darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er/Sie kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(4) Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörenden zu richten. Die Redner und Rednerinnen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

(6) Der/Die Vorsitzende und der Antragsteller oder die Antragstellerin haben das Recht zur Schlussäußerung.

(7) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der/die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(8) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 13 Abstimmungen (und Wahlen)

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der/die Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der später gestellte Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 KommZG). Wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) Der/Die Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 14 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen (Art. 33 Abs. 3 KommZG). Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 15 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der/die Vorsitzende verantwortlich ist. Er/Sie bestimmt den Schriftführer/die Schriftführerin.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei der Ausschluss von Mitgliedern der Verbandsversammlung wegen persönlicher Beteiligung und gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung wird mit der darauffolgenden Sitzungsladung an die Verbandsmitglieder versandt. Die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht und Genehmigung gegen Unterschrift aus. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung genehmigt; über Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Im Übrigen gilt für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend.

§ 16 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 17 Änderungen der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 18 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 02.07.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.05.2014 außer Kraft.

95490 Mistelgau, 02.07.2020

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal

Karl Lappe
Verbandsvorsitzender

